



# GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Zweite Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg

## **Zweite Änderung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Aufgrund von § 18 Abs. 8 und Abs. 14 NHG Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11. September 2019 (Nds. GVBl. S. 261), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 17. Juni 2020 die folgende zweite Änderung der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 03/20 vom 15. Januar 2020), zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), beschlossen. Der Stiftungsrat hat die zweite Änderung der Anlage zur Ordnung gem. § 62 Abs. 4 NHG am 26. August 2020 genehmigt.

### **ABSCHNITT I**

Die Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

#### **1. (4) Zulassungsverfahren wird wie folgt geändert:**

- a. Bei der Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.
- b. In der Übersichtstabelle zu Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit ändern sich folgende Angaben:
  - bei mehr als 10 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „4“ durch „5“ ersetzt
  - bei 7-9 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „3“ durch „4“ ersetzt
  - bei 4-6 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „2“ durch „3“ ersetzt
  - bei 2-3 Jahren Berufserfahrung wird die Angabe „1 Punkt“ durch „2 Punkte“ ersetzt
- c. Es wird die Angabe „Motivation für den Studiengang und“ gestrichen.
- d. Bei Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Angabe „4“ durch die Angabe „3“ ersetzt.
- e. In der Übersichtstabelle zu nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten wird die Zeile mit der Angabe „Motivationsschreiben – 2 Punkte“ gestrichen.

### **ABSCHNITT II**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntgabe im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg in Kraft.

## **Neubekanntmachung der Anlage 3 Governance and Human Rights zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg**

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Anlage 3 vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018) in der nunmehr geltenden Fassung, unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 20. November 2019 (Leuphana Gazette Nr. 03/20 vom 15. Januar 2020)
- zweiten Änderung vom 17. Juni 2020 (Leuphana Gazette Nr. 100/20 vom 27. August 2020)

zur Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. November 2017 (Leuphana Gazette Nr. 01/18 vom 11. Januar 2018), zuletzt geändert am 16. Juli 2020 (Leuphana Gazette Nr. 95/20 vom 27. August 2020), bekannt.

Die Regeln der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen der Leuphana Universität Lüneburg werden wie folgt ergänzt:

### (1) Studienabschluss:

Es werden alle Bachelor-Abschlüsse oder mindestens gleichwertige Abschlüsse aller Fachrichtungen anerkannt.

### (2) Berufserfahrung:

Als einschlägige Berufserfahrung gem. § 4 Abs. 2 gelten insbesondere Erfahrungen:

- aus hauptamtlichen qualifizierten, ehrenamtlichen (ggfs. auch freiberuflichen) Beschäftigungsverhältnissen,
- aus einer fachnahen Berufsausbildung,
- aus einem Referendariat und/oder Volontariat
- aus Vollzeitpraktika.

Beschäftigungsverhältnisse gelten als qualifiziert, wenn diese überwiegend Tätigkeiten zum Gegenstand hatten, die dem Qualifikationsniveau des jeweiligen Hochschulabschlusses entsprechen.

### (3) Sprachkenntnisse:

Bewerberinnen und Bewerber müssen darüber hinaus besondere Englischkenntnisse nachweisen. Folgende zum Zeitpunkt der Bewerbung gültige Testergebnisse werden als ausreichend anerkannt:

- TOEFL internetbasiert mit mindestens 92 Punkten,
- IELTS (Academic Version) mit mindestens 6.5 Punkten,
- CAE/CPE mit mindestens Level C1, Grade B
- TOEIC-4 Skills Test mit mindestens 720 Punkten im Bereich listening and reading und 310 Punkten im Bereich speaking and writing.

Auf Antrag und nach Einzelfallprüfung können auch anerkannt werden:

- andere gängige Testverfahren mit äquivalentem Punktwert,
- dokumentierter Auslandsaufenthalt im englischsprachigen Ausland von mindestens 6 Monaten Dauer,
- englischsprachige Publikation in einem anerkannten Wissenschaftsmedium,
- rein englischsprachiges Hochschulstudium (in Vollzeit im In- oder Ausland) von mindestens einem Semester Dauer mit erfolgreich absolvierter Prüfungsleistung.

In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag und nach Einzelfallprüfung auch anerkannt werden:

- Telefoninterview und Essay in englischer Sprache (Abnahme durch entsprechend qualifizierte Mitarbeiter/innen der Leuphana Universität Lüneburg).

Bewerberinnen und Bewerber mit der Muttersprache Englisch müssen diesen Nachweis nicht erbringen. Ein Nachweis deutscher Sprachkenntnisse ist nicht erforderlich.

#### (4) Zulassungsverfahren

Im Rahmen des Zulassungsverfahrens für den Studiengang Governance and Human Rights können gem. § 6 Abs. 1 der Ordnung über den Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden weiterbildenden Masterstudiengängen max. 14 Punkte vergeben werden. Das Punktesystem gliedert sich wie folgt:

<b>Akademische Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers in ihrem oder seinem abgeschlossenen Studium</b>	<b>max. 6 Punkte</b>
Abschlussnote* 1.0	6 Punkte
Abschlussnote* 1.1-1.3	5 Punkte
Abschlussnote* 1.4-1.6	4 Punkte
Abschlussnote* 1.7-1.9	3 Punkte
Abschlussnote* 2.0-2.2	2 Punkte
Abschlussnote* 2.3-2.5	1 Punkt

\*Abschlussnoten mit 2 Nachkommastellen werden auf 1 Nachkommastelle gerundet

<b>Dauer und Leistung einer einschlägigen Leitungs- und Berufstätigkeit</b>	<b>max. 5 Punkte</b>
Mehr als 10 Jahre	5 Punkte
7-9 Jahre	4 Punkte
4-6 Jahre	3 Punkte
2-3 Jahre	2 Punkte

<b>Nachgewiesenes gesellschaftliches Engagement; Eltern- und Pflegezeiten</b>	<b>max. 3 Punkte</b>
Insgesamt mind. 3-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Bereich Governance und Menschenrechte	2 Punkte
Gewähltes Mitglied in Kommunal-, Regional-, Bezirks- oder Nationalparlamenten	2 Punkte
Pflegezeiten von über einem Jahr	1 Punkt
Elternzeit von über einem Jahr	1 Punkt

